

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Band: 45 (1998)
Heft: 4

Artikel: Informationsdefizite im Zivilschutz
Autor: Münger, Hans Jürg
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-369014>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Interpellation A. Iten

Informationsdefizite im Zivilschutz

JM. Der Bundesrat hat am 18. Februar 1998 die folgende Interpellation von Ständerat Andreas Iten (FDP, Unterägeri) gutgeheissen; der Vorstoss ist hierauf im Ständerat in der Frühjahrsession 1998 diskutiert worden. Nachstehend die Motion und die Erklärung des Bundesrates im Wortlaut:

Wortlaut der Interpellation vom 10. Dezember 1997

Fragen

1. Wie will der Bundesrat die herrschenden Informationsdefizite der Bundesinstanzen zur Basis verbessern?
2. Strebt der Bundesrat eine Vereinheitlichung der Umsetzung des Zivilschutzes an? Wie will er diese erreichen? Welche Massnahmen sind bei Verstössen gegen die Bundesvorschriften vorgesehen?
3. Wie sieht der Bundesrat die Zukunft des Zivilschutzes?
4. Beabsichtigt der Bundesrat, die Basis zur Neukonzeptionierung des Zivilschutzes (Stufe ZSO) mit in die Entscheidungsprozesse (Vernehmlassung) einzubeziehen?

Begründung

Es besteht eine grosse Verunsicherung auf allen Stufen, das heisst Bund, Kanton, Zivilschutzorganisationen und Zivilschützer, betreffend der Indiskretionen, die im

Zusammenhang mit der Arbeitsgruppe Brunner offenbar gezielt verbreitet wurden. So sind über verschiedene Quellen (SKAD-Bericht, Referat Brigadier Ernst und verschiedene Zeitungsartikel) bereits personelle Eckwerte der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden, die ein Weiterbestehen des Zivilschutzes in Frage stellen könnten.

Bereits heute wird der Zivilschutz je nach Kanton oder gar je nach Gemeinde sehr unterschiedlich vollzogen: Die einen unternehmen praktisch nichts mehr und die anderen setzen die Vorgaben des Bundes exakt um. Dies führt bei Kantonswechsel der Zivilschützer zu Verunsicherung und in vielen Fällen zum Verlust der Glaubwürdigkeit. Zudem entstehen den Zivilschutzorganisationen daraus grosse Führungsprobleme.

Durch den Mangel an Führung im Zivilschutz beschreiten viele Zivilschutzorganisationen eigene Wege, die nicht selten dem Zivilschutzleitbild widersprechen.

Antwort des Bundesrates

Nach der im Mai 1989 eingeleiteten und auf den 1. Januar 1995 in Kraft gesetzten Reform hat der Zivilschutz zwei gleichwertige Hauptaufgaben zu erfüllen. Es geht einerseits um den Schutz der Bevölkerung und der Kulturgüter vor den Auswirkungen machtpolitischer Auseinandersetzungen. Andererseits hat der Zivilschutz

im Verbund mit spezialisierten Einsatzdiensten nachhaltige Hilfe im Falle natur- und zivilisationsbedingter Schadenereignisse und in andern Notlagen zu leisten. Beim ersterwähnten Auftrag gelten einheitliche, detaillierte Bundesvorschriften. Diese sind heute – insbesondere was die Schutzstrukturen und die planerischen Vorbereitungen anbelangt – gesamtschweizerisch zu einem grossen Teil realisiert.

Für die neugewichtete Katastrophen- und Nothilfe nicht kriegerischen Ursprungs sind – mit Ausnahme der radiologischen Risiken – primär die Kantone und Gemeinden zuständig. Massgebend ist dabei das lokale und regionale Gefahrenpotential. Dies hat zur Folge, dass sich der Bund bei den Massnahmen organisatorischer, ausbildungsmässiger und materieller Art auf generelle Vorgaben beschränken kann und muss.

Allgemeinverbindlich sind im Zivilschutz drei gesetzlich verankerte Hauptpflichten, nämlich:

- die Organisationspflicht für alle Gemeinden, allenfalls zusammen mit Nachbargemeinden;
- die Schutzdienstpflicht für alle Männer mit Schweizer Bürgerrecht zwischen dem 20. und 52. Altersjahr, sofern sie nicht militär- oder zivildienstpflichtig sind; damit verbunden ist die Ausbildungspflicht, nach welcher die Schutzdienstpflichtigen entsprechend den Vor-

Adolf Ogi: «Ich bin bereit anzupacken!»

JM. Der Ständerat hat die Interpellation Iten «Informationsdefizite im Zivilschutz» in seiner Frühjahrsession, am 16. März, behandelt. An dieser Sitzung wandte sich auch Ständerat Willy Loretan, Zentralpräsident des Schweizerischen Zivilschutzverbandes, an den Departementschef VBS und an den Rat. Loretan bedauerte, dass unwahre Presseberichte vor Erscheinen des Brunner-Berichts viel zur grossen Verunsicherung der Zivilschutzleistenden beigetragen haben und begrüsst Ogis erklärte Absicht, die Zivilschutzorgani-

sationen in die Reformarbeiten einzubinden.

Unter anderem sagte *Willy Loretan* wörtlich:

- «Der Bericht Brunner bringt im Bereich Zivilschutz eigentlich wenig Konkretes. Es fehlte der Kommission offensichtlich der kritische – unterstrichen: der kritische – Kenner und Spezialist. Die beiden Empfehlungen 16 und 17, wonach den Kantonen die Kompetenz für die Organisation des Zivilschutzes nach ihren eigenen Bedürfnissen zu erteilen sei und bei der Reorganisation des Zivilschutzes den Kantonen neue Kompetenzen zuzuweisen seien, sind in Ordnung,

sind in der Marschrichtung richtig. Hin-gegen ist die Empfehlung, die Bestände seien massiv zu reduzieren, völlig deplaziert, hängt in der Luft. Das kann man erst sagen, wenn der neue oder modifizierte Auftrag an den Zivilschutz im neuen sicherheitspolitischen Bericht formuliert sein wird.»

- «Ich kann Ihnen sagen, dass diese Kreise (Zivilschutzverbände und andere Interessierte; Red.) ihre eigenen Vorstellungen entwickeln und nicht nur Fragebogen beantworten werden. Das kam am letzten Freitag an einer Tagung von Zivilschutzverantwortlichen aus der ganzen Schweiz in Schötz, organisiert vom Schweizerischen Zivilschutzverband, ganz klar zum Ausdruck.»

schriften des Bundes und der Kantone in Ausbildungsdiensten aus- und weiterzubilden sind;

- die Baupflicht, welche besagt, dass bei allen üblicherweise unterkellerten Neubauten und wesentlichen Anbauten Pflichtschutzräume zu erstellen und dass in den Gemeinden bei geeigneter Gelegenheit für die Führungsorgane, die Einsatzformationen und die sanitätsdienstliche Versorgung der Bevölkerung geschützte Anlagen zu bauen sind.

Zu den gestellten Fragen ist folgendes festzuhalten:

1. Unabhängig von den im Rahmen der Rechtsetzung und der damit verbundenen konzeptionellen Abklärungen üblicherweise durchgeführten Vernehmlassungsverfahren werden die im Zivilschutz – als typische Verbundaufgabe des Bundes, der Kantone und der Gemeinden – zu treffenden Massnahmen seit jeher zwischen den betroffenen Stellen abgesprochen. Diesem Ziel dienen unter anderem die in der Regel zweimal jährlich vom Bundesamt für Zivilschutz (BZS) mit den Chefs der für den Zivilschutz zuständigen Ämter der Kantone durchgeführten zweitägigen Rapporte sowie periodisch organisierte Fachtagungen mit den kantonalen und teilweise auch kommunalen Spezialisten für Fragen der Organisation, der Ausbildung, der baulichen Massnahmen, des Materials, des Kulturgüterschutzes und der Information. Konzeptionelle und praktische Aspekte des Zivilschutzes werden zudem in Studiengruppen wie auch anlässlich öffentlicher Veranstaltungen zur Diskussion gestellt, zum Beispiel in den alljährlich vom Schweizeri-

schen Zivilschutzverband mit Unterstützung des BZS durchgeführten Impulstagen. Zu erwähnen sind schliesslich das seit 1990 in der Regel zweimal jährlich vom BZS zuhanden der Zivilschutzverantwortlichen der Kantone und Gemeinden herausgegebene Informationsbulletin sowie die regelmässigen Verlautbarungen des BZS in der Monatszeitschrift ZIVILSCHUTZ zu aktuellen Fragen und neuen Vorhaben. Im übrigen ist das BZS in Erfüllung seines gesetzlich verankerten Informationsauftrages bestrebt, die Öffentlichkeitsarbeit im Verbund mit den Kantonen und Gemeinden weiter auszubauen und diese insbesondere in den Zivilschutzorganisationen der Gemeinden zu institutionalisieren.

2. Der Bundesrat misst einem leistungsfähigen, polyvalenten und rasch einsatzbereiten Zivilschutz im Rahmen eines umfassenden Bevölkerungsschutzes grosse Bedeutung bei. Dafür sind in den Gemeinden massgeschneiderte Zivilschutzorganisationen für die Katastrophen- und Nothilfe auf- und auszubauen, ohne die besonderen Anforderungen für den Aktivdienst und grossräumige Schadenereignisse zu vernachlässigen. Für den Aktivdienst drängen sich landesweit weitgehend einheitliche Schutzvorkehrungen nach wie vor auf. In der Katastrophen- und Nothilfe geht es aus Effizienzgründen darum, die vor allem auf Kantons- und Gemeinde-Ebene zu treffenden Massnahmen bestmöglich zu harmonisieren, insbesondere in den Bereichen des Materials, der Ausbildung und der Information. Bei Missachtung verbindlicher Bundesnormen in den Gemeinden besteht Handlungsbedarf vor allem auf Kantonsstufe. Der Bund nimmt

seinerseits seine gesetzlich festgelegte Aufsichtspflicht gegenüber den Kantonen wahr.

3. Im Rahmen der Umsetzung der Zivilschutzreform 95 und weiterer Reformen im Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) bezüglich Bevölkerungsschutz geht es unter anderem darum, dem bewährten Zivilschutzgrundsatz «so normal wie möglich, so ausserordentlich wie nötig» in allen Bereichen zum Durchbruch zu verhelfen. Aus heutiger Sicht steht die Vermeidung von Doppelspurigkeiten in der Führung in ausserordentlichen Lagen, im Rettungswesen und in der sanitätsdienstlichen Versorgung der Bevölkerung im Vordergrund. Längerfristig sind namentlich auf der Grundlage des Berichtes der Studienkommission Allgemeine Dienstpflicht (SKAD) vom August 1996 die Bestrebungen zur Schaffung einheitlicher Notfallorganisationen in den Gemeinden im Sinne eines umfassenden Bevölkerungsschutzes anzustreben.

Im laufenden Jahr steht im VBS der Aufbau der neuen Gruppe für Bevölkerungsschutz an. Es geht darum, mit dem BZS und anderen Organisationseinheiten ein neues, auf künftige Aufgaben ausgerichtetes Kompetenzzentrum zu strukturieren.

4. Die Kantone, die politischen Parteien und interessierten Organisationen werden – wie bisher – bei der Weiterentwicklung des Zivilschutzes sach- und zeitgerecht begrüsst. Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens haben sowohl die Zivilschutzorganisationen der Gemeinden wie Einzelpersonen die Möglichkeit, sich zu äussern. ▢

Zur Interpellation Iten und zu den Äusserungen Loretans meinte hierauf *Bundesrat Ogi* unter anderem:

- «Die Frage der Informationsdefizite ist eben in diesem Zusammenhang zu sehen, im Zusammenhang mit dem Ablauf, mit den Terminen, mit der noch nicht vorhandenen Klarheit. Wir mussten den Bericht Brunner abwarten. Die Kommission Brunner war nicht eine Expertenkommission; ich wollte keine Experten. Die Experten sind jetzt aufgerufen, zu diesem Bericht Stellung zu nehmen. Die Universitäten, die Experten und die selbsternannten Experten sollen sich jetzt melden und sollen sagen, wie sie die Zukunft sehen.»

- «Wenn die Mittel weiterhin reduziert werden müssen – das steht auch im Bericht Brunner –, muss die Kompetenz dorthin verlagert werden können, wo die Arbeit geleistet werden muss respektive die Entscheide getroffen werden müssen. Das heisst, die Verantwortung der Kantone wird im zukünftigen Bevölkerungsschutz massiv zunehmen.»
- «Mit dem Bericht Brunner, dem SKAD-Bericht und weiteren Analysen verfügt das VBS nun über die notwendigen, wertvollen Unterlagen und Grundlagen... In diesem Sinne versuchen wir, gegen die vorhandenen Probleme anzutreten. Ich weiss, dass verschiedenes verbessert werden muss. Deshalb bin ich bereit, anzupacken. Aber dafür

brauche ich zuerst etwas Zeit, um eine seriöse Analyse zu machen, die Auswertung des Berichtes Brunner vorzunehmen.»

- «Zur Information der Basis möchte ich grundsätzlich folgendes sagen: Das Bundesamt gibt sich sehr grosse Mühe, die Basis zu informieren. Es gibt aber Leute, die die Information nicht entgegennehmen wollen. Es besteht nicht nur eine Bringpflicht, sondern es besteht auch eine gewisse Abholpflicht... Wir werden uns Ihre Bemerkungen zu Herzen nehmen und uns überlegen, wie wir unsere Information besser an die Basis hinuntertragen können. Ich glaube, wir werden Wege finden.» ▢